

Das Finanzreferendum stellt insofern eine Ausnahme dar, als es dem Volk die Möglichkeit gibt, gegen individuell-konkrete (Einzelfall-) Entscheidungen der Behörden mit dem Referendumsrecht anzugehen.²⁹

b) Verwaltungs- und Rechtsverordnungen³⁰

Verwaltungsverordnungen unterscheiden sich von "normalen" Verordnungen, oft auch "Rechtsverordnungen" genannt, gelegentlich dadurch, dass sie nicht publiziert werden.³¹ Zu den Verwaltungsverordnungen zählten insbesondere früher auch Anstaltsordnungen, z.B. von Schulen oder Gefängnissen. So wurde beispielsweise bis zum Erlass des Strafvollzugsgesetzes³² der Strafvollzug in Liechtenstein zu einem grossen Teil durch die alte, unpublizierte Gefängnisordnung³³ geregelt. Vorschriften über die Leibesvisitation, die Tagwacht und Bettruhe, die Duschmöglichkeiten (zweimal wöchentlich), Spaziergänge (täglich eine halbe Stunde, ausser an Samstagen, Sonn- und Feiertagen), Kontrolle der Briefpost etc. waren in ihr enthalten.

Gerechtfertigt wurde die Existenz der Verwaltungsverordnungen vor allem damit (teilweise geschieht dies auch heute noch), dass sich die Verwaltungsverordnungen im Gegensatz zu den Rechtsverordnungen nur an die (untergeordneten) Organe der Verwaltung oder die zum Staat in einem besonderen Rechtsverhältnis stehenden Bürger richteten und keine unmittelbaren Rechtswirkungen zugunsten oder zu Lasten Dritter (d.h. ausserhalb der Verwaltung stehender Personen) entfalteten. Sie würden nicht Freiheit und Eigentum oder die Willenssphären der Rechtssubjekte betreffen, weshalb ihnen auch der Rechtssatzcharakter abgesprochen wurde.³⁴ Folglich seien sie auch für die Gerichte unverbindlich.³⁵

²⁹ Batliner Martin, Volksrechte, S. 186.

³⁰ Vgl. Schurti, Ordnungsrecht, S. 43ff.

³¹ Vgl. BGE 107 Ib 51f.; Pappermann, Regierung, S. 78; dens., Ordnungsrecht, S. 365.

³² Strafvollzugsgesetz vom 5.10.1983, LGBl. 1983/53.

³³ Gefängnisordnung vom 5.10.1972, als Anlage dem Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag vom 26.10.1982 zur Schaffung eines Strafvollzugsgesetzes beigegeben.

³⁴ Vgl. Jellinek, Gesetz und Verordnung, S. 368; Böckenförde, Gesetz und gesetzgebende Gewalt, S. 232f.; Jesch, Gesetz und Verwaltung, S. 142; Magiera, Regelungsgewalt, S. 6ff.; Marxer, Organisation, S. 14.

³⁵ Vgl. BGE 107 Ib 51f., wonach auch verwaltungsinterne Richtlinien vorwiegend technischer Art keine verbindlichen Rechtssätze darstellen, aber vom Bundesgericht doch als "Ausdruck des Wissens und der Erfahrung der Fachstellen" angesehen werden, sodass es